

Satzung über die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der der Stadt Schwentidental (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 4, 28 und 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 25 des Grundsteuergesetzes und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 11.12.2014 folgende Satzung über die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Schwentidental erlassen:

§ 1 Grundsteuer

(1) Die Hebesätze für die Grundsteuer werden ab dem Jahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v.H.

§ 2 Gewerbesteuer

(2) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird ab dem Jahr 2015 auf 350 v.H. festgesetzt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

LS

Schwentidental, 12.12.2014

Stadt Schwentidental

Der Bürgermeister

gez. Stremlau